

**SATZUNG  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN  
FÜR DIE GESTELLUNG VON BRANDSICHERHEITSWACHEN  
DURCH DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR LEICHLINGEN  
vom 03.05.1988**

(1. Änderung vom 26.03.1990,  
2. Änderung vom 13.02.2003)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Unentgeltliche Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 2 Gebührenpflichtige Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Freiwillige Feuerwehr	2
§ 3 Zahlungspflichtige	2
§ 4 Entrichtung der Gebühren	3
§ 5 Auslagen	3
§ 6 Haftung	3
§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) und er §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 663) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 03.05.1988 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Unentgeltliche Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr Leichlingen ist kraft Gesetzes die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (§ 1 des Feuerschutzgesetzes (FSHG) vom 25.02.1975 (GV.NW S. 182, in der zur Zeit gültigen Fassung).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen dieser Aufgabe ist innerhalb des Stadtgebietes Leichlingen unentgeltlich, soweit es nicht um gebührenpflichtige Aufgaben nach § 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen handelt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr kann in begründeten Fällen auf Antrag Brandsicherheitswachen gegen Entgelt stellen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gestellung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Bürgermeister – Ordnungsamt – entscheidet im Benehmen mit dem Leiter der Feuerwehr nach pflichtgemäßen Ermessen darüber, ob und in welchem Umfang eine Brandsicherheitswache gestellt werden soll.
- (3) Für die Brandsicherheitswachengestellung wird folgende Gebühr erhoben:

je Feuerwehrangehörige/r je Stunde	15,00 €
------------------------------------	---------
- (4)
  - 4.1 Als gebührenpflichtig wird die volle Zeit vom Ausrücken der Mannschaft ab Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen berechnet.
  - 4.2 Bei nicht vollendeten Stunden beträgt die Gebühr pro angefangene 20 Minuten jeweils 

	5,00 €
--	--------

### **§ 3 Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Feuerwehr in Anspruch genommen wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse einer Personenmehrheit gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die für die Inanspruchnahme der Feuerwehr entstehenden Gebühren werden vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind unter Angabe des Kassenzeichens der Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.
- (3) Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung finden Anwendung.

#### **§ 5 Auslagen**

Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenpflichtige sie zu ersetzen.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt Leichlingen haftet dem Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Stadt Leichlingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Fahrzeuge durch Unbefugte entstehen. Eine Mängel- oder Garantieleistung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Stadt Leichlingen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Leichlingen für alle Schäden, die er oder von ihm abhängige Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr verursachen.

#### **§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Anträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu senden oder bei ihm zur Niederschrift zu stellen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01.Juni 1988 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stellung freiwilliger Brandsicherheitswachen durch die freiwillige Feuerwehr Leichlingen vom 31.01.1974 und die 1.Änderungssatzung vom 19.03.1981 aufgehoben.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 09. Mai 1988

gez. Karl Reul  
Bürgermeister